



**Interpellation der SVP-Fraktion
betreffend Ungereimtheiten bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zug
(Vorlage Nr. 2774.1 - 15524)**

Antwort des Regierungsrats
vom 12. September 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 15. August 2017 eine Interpellation betreffend Ungereimtheiten bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZG) eingereicht (Vorlage Nr. 2774.1 – Laufnummer 15524). Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. August 2017 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche Wertpapiere einer nicht an der Börse gehandelten Gesellschaft kaufte die Gebäudeversicherung (der Sicherheitsdirektor räumte den Sachverhalt, dass solche Wertpapiere erworben worden sind, anlässlich der kantonsrätlichen Debatte zum Geschäftsbericht 2016 ein)?

Die GVZG kaufte Aktien der Firma Bonainvest Holding AG, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn. Handelsregister Firmennummer CH-260.3.000.179-0. Die Firma Bonainvest Holding AG ist eine Immobiliengesellschaft, welche sich auf den Zukunftsmarkt «Wohnen mit Dienstleistungen» spezialisiert hat. Sie ist schweizweit tätig in den Bereichen Entwicklung, Bau und Vermarktung von Renditeliegenschaften und Stockwerkeigentum mit Dienstleistungen. So baut die Firma Bonainvest Holding AG – unter vielen andern Objekten – auch in Unterägeri am Baumgärtli (ehemals Areal St. Anna); das Bauvolumen beträgt ca. 15 Mio. Franken.

Das Aktionariat der Bonainvest Holding AG besteht unter anderem aus der PK COOP (Anteil 12,18 %), PK Migros (Anteil 8,36 %), Gebäudeversicherung Bern (Anteil 4,83 %), Previva (Anteil 3,9 %) und vielen andern. Der Anteil der GVZG am Aktienkapital beträgt 0,59 %.

Die Finanzaufgaben zur Bonainvest finden sich im Geschäftsbericht 2016 unter:
http://www.bonainvest.ch/de/investor_relations/geschaeftsberichte.htm.

2. a) Zu welchem Preis kaufte die Gebäudeversicherung wie viele Wertpapiere?

Am 5. September 2014 wurden 6000 Aktien à 84 Franken (Kaufpreis 504 000 Franken) und am 9. September 2016 wurden 11 765 Aktien à 85 Franken (Kaufpreis: 1 000 025 Franken) gekauft. Das Aktienpaket von 1,5 Mio. Franken macht bei der GVZG einen Anteil von 4,14 % ihres in Aktien angelegten Vermögens aus.

b) Welches ist der heutige Wert der genannten Wertpapiere?

Der Wert der Aktien wird alle drei Jahre auf der Basis des Nettoanlagevermögens durch Ernst & Young bewertet. Der Ausgabepreis für eine neue Aktie wurde zuletzt im September 2015 festgelegt und beträgt 85.10 Franken. Der Handel über die eigenen Aktien findet über die Geschäftsleitung statt. Die Berner Kantonalbank wickelt die Zahlungsmodalitäten ab. Die Dividende 2016 betrug für die erste Zeichnung von 504 000 Franken auf der Basis des Gewinns 2015 8 400 Franken, d. h. 1,66 %. Die Dividendenberechtigung für die zweite Zeichnung von 1 Mio. Franken wird erst ab 2018 basierend auf dem Gewinn 2017 festgelegt werden.

3. a) Wer war für den Kauf der Wertpapiere verantwortlich?

Verantwortlich für den Kauf der Aktien war die Geschäftsleitung der GVZG (Max Uebelhart und Hans-Peter Spring).

b) Wer traf den Entscheid?

Den Entscheid traf die Geschäftsleitung.

c) Wurden dabei die Anlagerichtlinien eingehalten?

Die Anlagerichtlinien wurden nicht eingehalten, was zu folgender Empfehlung der Finanzkontrolle im Bericht Nr. 26–2017 vom 24. Mai 2017 führte:

- «Das Einhalten sämtlicher Anlegegrundsätze ist per Ende jedes Quartals zu überprüfen und längstens innerhalb eines Jahres zu bereinigen.»
- «Aktien, aktienähnliche Wertpapiere von nicht im SPI vertretenen Gesellschaften dürfen nicht im Bestand der GVZG sein. Hier handelt es sich um eine wesentliche Verletzung der Anlagestrategie. Es sind Massnahmen einzuleiten, um die Anlagestrategie einzuhalten unter Berücksichtigung des nötigen Vorsichtsprinzips (gegenwärtig nicht bewerteter/gehandelter Titel von rund 1,5 Mio. Franken).»
- «In den quartalsweise zu erstellenden Kapitalverzeichnissen (u.a. z. Hd. des Sicherheitsdirektors) sind Abweichungen (u.a. Aktien von nicht im SPI vertretenen Gesellschaften) zur Anlagestrategie transparent und eindeutig nachvollziehbar auszuweisen.»

Der Geschäftsführer der GVZG beurteilte das Aktiengeschäft als sichere Investition mit einer guten Rendite, zumal weitere namhafte Anleger wie die PK COOP, die PK Migros sowie die Gebäudeversicherung Bern grössere Aktienpositionen der Bonainvest Holding AG halten. Aktuell wird zudem das Ziel verfolgt, den Anteil an flüssigen Mitteln bei der GVZG zu reduzieren, um die seit April 2017 anfallenden Negativzinsen zu verringern. Der Geschäftsführer der GVZG bedauert den Verstoss gegen die Anlagenrichtlinien und wird deren künftige Einhaltung sicherstellen.

Der Sicherheitsdirektor rügte gegenüber dem Geschäftsführer der GVZG das Vorgehen und den Verstoss gegen die Anlagerichtlinien und wies ihn an, nur Aktienkäufe zu tätigen, welche mit der Anlagerichtlinie übereinstimmen. Der Sicherheitsdirektor ordnete in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlagerichtlinien zudem an, dass der Geschäftsführer der GVZG den Anlagebestand innert eines Jahres bereinigt. Für die Übergangszeit erteilte der Sicherheitsdirektor nachträglich eine Einzelfallgenehmigung für die vorliegenden Aktienkäufe.

d) Wie lauten diese Anlagerichtlinien?

In der Anlagestrategie der Gebäudeversicherung Zug ist bezüglich Aktienkäufen folgendes festgehalten:

- Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) von im SPI vertretenen Gesellschaften erworben werden.
- Der Kauf von Aktien-/Indexfonds ist zulässig. Im Aktienteil können sich aktuelle Länder- und Regionenfonds mit Sektoren- und Themenfonds zu einer abgestimmten Palette ergänzen.
- Erlaubt ist auch der Kauf von Exchange Traded Funds (ETFs), welche die Aktienindizes abbilden, sofern sie an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotiert sind, der Fondsanbieter sein Domizil in der Schweiz oder in Luxemburg hat und die Handelswährung Schweizer Franken ist.

4. Wie stellt und vor allem stellte der Regierungsrat in der Vergangenheit sicher, dass der Geschäftsführer der Gebäudeversicherung, ehemaliger CVP-Kantonsrat, seine Arbeitszeit nicht ungebührlich für seine weiteren Tätigkeiten, so etwa als Präsident einer Raiffeisenbank, verwendet(e)?

Das Personalrecht des Kantons Zug hält in § 35 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 (Personalgesetz; BGS 154.21) und § 15 der Vollziehungsverordnung über zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994 (Personalverordnung; BGS 154.211) fest, dass die Mitarbeitenden einen Anspruch auf die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit haben, sofern eine Bewilligung vorliegt und die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Der Regierungsrat bewilligte dem Geschäftsführer der GVZG per 13. September 2007 die Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit als Verwaltungsratspräsident der Raiffeisenbank Zug. Die Bewilligung ist im Arbeitsvertrag des Geschäftsführers vom 13. September 2007 unter «besonderen Vereinbarungen» festgehalten. Dabei verpflichtete sich der Geschäftsführer schriftlich, im Zusammenhang mit obiger Nebenerwerbstätigkeit keinerlei Geschäftsbereiche der Gebäudeversicherung zu tangieren. Sollten diesbezüglich Berührungspunkte oder Interessenkonflikte auftreten, hat der Geschäftsführer unverzüglich den Sicherheitsdirektor zu orientieren. Ferner verpflichtet sich der Geschäftsführer, seine Nebenerwerbstätigkeit ausschliesslich in seiner Freizeit zu verrichten und hierfür keine Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen.

Wie alle Angestellten ist auch der Geschäftsführer der GVZG verpflichtet, seine Arbeitszeit zu erfassen. Die monatlichen Arbeitszeitabschlüsse liegen vor und zeigen auf, dass an Tagen, an denen Sitzungen bei der Raiffeisenbank anstanden, jeweils am Morgen später eingestempelt oder am Abend früher ausgestempelt wurde. Die Arbeitszeitkontrollen unterliegen der Revision durch die Finanzkontrolle. Das zusätzliche Engagement des Geschäftsführers wurde jährlich beim Mitarbeitergespräch mit dem Sicherheitsdirektor thematisiert und auf die Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als Geschäftsführer der GVZG diskutiert.

Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, welche auf einen Missbrauch oder diesbezügliche Probleme hindeuten würden.

5. Gemäss dem genannten Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission legt die Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung Zug die Kompetenzregelungen in einer Art und Weise aus, welche nicht mit den beim Kanton gültigen Regelungen übereinstimmen (S. 10).

a) Welche Sachverhalte sind damit konkret gemeint?

Die Finanzkontrolle empfiehlt abzuklären, weshalb die Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung vom 20. November 2007 (BGS 153.7) nicht auf die GVZG angewandt wird. Auch soll geklärt werden, ob und wie durch die Aufsichtsorgane Einfluss auf vertragliche Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen Einfluss genommen werden soll, die z. B. nicht im Interesse der Nachfolgeverantwortlichen liegen könnten.

Die Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung hält betreffend Geltungsbereich in § 2 Abs. 1 fest: «Diese Verordnung regelt die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verträgen für die Direktion, das Amt oder die Abteilung, **die unmittelbare finanzielle Verpflichtungen für den Kanton** auslösen, sowie die Berechtigung zum Vor- und Schlussvisum im Zahlungsverkehr.» Gemäss § 2 Abs. 2 gilt diese Verordnung auch für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Hier besteht für die GVZG insofern ein Widerspruch, als einerseits der Geltungsbereich in Abs. 1 die Anwendbarkeit der Verordnung auf Verträge ausschliesst, welche keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen für den Kanton auslösen. Die GVZG finanziert sich ausschliesslich durch die Prämieinnahmen aus dem Versicherungsgeschäft. Der Staatshaushalt wird durch das Versicherungsgeschäft nicht belastet, d.h. durch die Verträge der GVZG werden keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen für den Kanton ausgelöst. Andererseits hält aber Abs. 2 der Verordnung die Geltung für die öffentlich-rechtlichen Anstalten fest. Demzufolge ist zwar die Verordnung auf die GVZG anwendbar, doch da durch die Handlungen der GVZG keine unmittelbaren Verpflichtungen des Kantons entstehen, gelangt die Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung auf keine Verträge der GVZG zur Anwendung.

Diese Rechtsauslegung erfolgte auf Anfrage des Geschäftsführers der GVZG durch das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung per 1. Januar 2008. Sie bildet die Basis der Praxis bei der GVZG seit diesem Zeitpunkt, da diese von der Finanzkontrolle in den jährlichen Revisionsberichten seit 2007 auch noch nie beanstandet wurde. Erst im Mai 2017 wurde die Sicherheitsdirektion erstmalig aufgefordert, abzuklären, weshalb die Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung auf die Gebäudeversicherung keine Anwendung findet. Dieser Auftrag erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Aufsichtsbehörden sicherstellen sollen, dass die GVZG keine Entscheide fällt, welche nicht im Interesse der Nachfolgeverantwortlichen liegen könnten.

b) Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

Der Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde schreitet bei einer untergebenen Amtsstelle nur ein, wenn diese klares materielles Recht verletzt, wesentliche Verfahrensgrundsätze missachtet oder wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind. Diese Voraussetzungen sind nicht schon bei einfachen Rechtsverletzungen, sondern erst beim Vorliegen von unhaltbaren Zuständen, welche in einem Rechtsstaat nicht toleriert werden dürfen, erfüllt. Da die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2016 der GVZG zur Genehmigung empfiehlt, kann vorliegend nicht von unhaltbaren Zuständen die Rede sein. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten bei der GVZG ist folglich auch nicht angezeigt. Nichtsdestotrotz teilt der Regierungsrat die Auffassung der Finanzkontrolle, dass bei der GVZG keine Entscheide getroffen werden sollten, die die Interessen der Nachfolgeverantwortlichen gefährden.

Da die GVZG bei der Sicherheitsdirektion administrativ angegliedert ist, findet seit jeher ein institutionalisierter Austausch zwischen dem Sicherheitsdirektor und der Leitung der GVZG statt. Dieser Austausch wird weitergeführt, zusätzlich hat der Sicherheitsdirektor dem Leiter der Gebäudeversicherung schriftlich im Juli 2017 die Weisung erteilt, dass alle Grossprojekte wie z. B. «Gartenstadt» oder neue Büroräumlichkeiten mit dem Sicherheitsdirektor abgesprochen werden müssen. Zudem dürfen grössere Verpflichtungen nur mit Einwilligung des Sicherheitsdirektors eingegangen werden.

c) Welche Massnahmen traf der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtspflichten?

Der Regierungsrat erwog eine Revision der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung, um eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung auf alle Verträge kantonaler Behörden vorzunehmen. Dies wurde aus zeitlichen Überlegungen nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle verworfen. Die revidierte Verordnung würde frühestens am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist jedoch der neu gewählte Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug für solche Fragen zuständig. Der Regierungsrat stützt daher das

Vorgehen des Sicherheitsdirektors, da mit der schriftlichen Weisung den Anliegen des Regierungsrats schneller und zielführender Rechnung getragen werden konnte.

6. Welche kantonalen Regelungen im Personalbereich und im Bereich der Spesenabrechnungen wurden von der Gebäudeversicherung nicht eingehalten (vgl. Ziff. 11.3. des genannten Berichts und Antrags der erweiterten Staatswirtschaftskommission)?

Im Personalbereich verlangt die Finanzkontrolle, dass die GVZG die geltenden personalrechtlichen Regelungen des Kantons Zug einhält. Die Finanzkontrolle stellte im Rahmen ihrer Revision fest, dass bei zwei Teilzeitbeschäftigten § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung; BGS 154.214) nicht eingehalten wurde. Dieser hält fest, dass bei Teilzeitbeschäftigten am Ende des Jahres nur ein Zeitsaldo im Verhältnis zum Arbeitszeitpensum übertragen werden darf. Gesamthaft wurden rund 40 Stunden zu viel übertragen. Es mussten hierfür Rückstellungen in der Höhe von 2700 Franken vorgenommen werden. Der Geschäftsführer der GVZG wird die korrekte Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen.

Im Bereich der Spesenabrechnungen wurde erstmals nach zehn Jahren durch die Finanzkontrolle festgestellt, dass die Kreditkartenabrechnungen der Geschäftsleitung durch den Sicherheitsdirektor visiert werden sollten. Einzig der Geschäftsführer verfügt über eine Kreditkarte. Jeder Zahlungsposition wird immer ein Beleg angefügt mit der Begründung, wofür der entsprechende Betrag ausgegeben wurde. Seit Juni 2017 werden die monatlichen Abrechnungen neu durch den Sicherheitsdirektor visiert.

7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur für die erweiterte Staatswirtschaftskommission befremdlichen Auffassung des CVP-Sicherheitsdirektors, er müsse sich zufolge der ab 1. Januar 2018 geltenden neuen Gesetzgebung aktuell (d. i. vor dem 7. Juni 2017) nicht mehr um alle Empfehlungen der Finanzkontrolle kümmern?

Der Sicherheitsdirektor prüft die Empfehlungen der Finanzkontrolle und deren Umsetzung jeweils vertieft. So wurde der Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 24. Mai 2017 zur Jahresrechnung 2016 der GVZG umgehend am 9. Juni 2017 durch den Sicherheitsdirektor mit dem Geschäftsführer besprochen. Grundlage dieser Aussprache bildete einerseits der erwähnte Bericht der Finanzkontrolle und andererseits eine Stellungnahme des Geschäftsführers zu allen Empfehlungen, welche der Sicherheitsdirektor vom Geschäftsführer sofort nach Erhalt des Revisionsberichts verlangt hatte.

Die Ausgangslage zur Umsetzung der Empfehlungen bei der GVZG hat sich aufgrund der Reorganisation der Gebäudeversicherung per 1. Januar 2018 geändert. Aufgrund der zeitlichen Komponente gelangen andere Überlegungen zur Anwendung. Wie oben aufgeführt, unterstützt der Regierungsrat die vom Sicherheitsdirektor getroffenen Massnahmen, da diese zielführend und effizient die Anliegen des Regierungsrats aufnehmen. Der Verzicht auf ein aufwändiges Rechtsgutachten mit einer Revision der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsbezeichnung durch die hierfür zuständige Finanzdirektion erscheint auch in Anbetracht dessen, dass bei der GVZG keine haltlosen Zustände herrschen, als angemessen.

8. a) **Wie ist der Regierungsrat der Aufforderung der erweiterten Staatswirtschaftskommission im genannten Bericht (S. 11) nachgekommen, seine Aufsichtspflichten gemäss § 2 Abs. 1 des geltenden Gesetzes für die Gebäudeversicherung wahrzunehmen?**
- b) **Hat der Regierungsrat die Empfehlungen im Bericht der Finanzkontrolle Nr. 28-2017 vom 24. Mai beachtet, wie dies die erweiterte Staatswirtschaftskommission verlangte?**
- c) **Welche Empfehlungen waren dies?**

Nachfolgend sind die Empfehlungen der Finanzkontrolle aufgelistet sowie deren Umsetzung:

1. *Zu hohe nichtversicherungstechnische Rückstellungen (+ Fr. 56'000): Rückstellungen sind nur dann vorzunehmen, wenn eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung entstand, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.»*

In der Jahresrechnung 2016 wurden zu hohe nichtversicherungstechnische Rückstellungen (+ 56 000 Franken) ausgewiesen. Es handelt sich um eine zu hohe Rückstellung für Beitragszusicherungen an zugerische Feuerwehren. Der Ertragsüberschuss würde anstelle von 3 692 961.66 Franken 3 748 961.66 Franken betragen. Nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle erfolgt keine Korrektur der Jahresrechnung 2016.

Die Empfehlung wird bei künftigen Rechnungsabschlüssen berücksichtigt.

2. *Regelabweichungen im Personalaufwand (vgl. 5.4.):*

- *Einhaltung der im Personalbereich für die GVZG geltenden kantonalen Regelungen sicherstellen (u.a. Arbeitszeitverordnung).*

Siehe hierzu die Ausführungen zur Frage 6. Die Empfehlung wird umgesetzt.

- *Einhaltung des RRB vom 30. September 2015 betreffend «Beiträge an die Kosten von kollektiven Personalanlässen und individuellen Geschenken» bzw. der internen Richtlinien über Spenden und Beiträge der GVZG.*

Die Finanzkontrolle bemängelt eine Einladung der Leitung der GVZG an drei ehemalige Mitarbeitende der Zuger Polizei zu einem Apéro mit Nachtessen. Die Einladung erfolgte nach deren Pensionierung als Dank für die ausgezeichnete Zusammenarbeit während der letzten neun Jahre. Die Leitung der GVZG subsumierte die entsprechende Einladung unter § 4 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung vom 10. August 2010 (BGS 154.221), welche die Möglichkeit zur Einladung von Dritten vorsieht, wenn dies im betrieblichen Interesse liegt. Die Finanzkontrolle stellt das betriebliche Interesse in Frage.

Der vorliegende Spezialfall wird nicht explizit geregelt und kann folglich aus Sicht des Regierungsrats weder eindeutig unter den Regierungsratsbeschluss betreffend «Beiträge an die Kosten von kollektiven Personalanlässen und individuellen Geschenken» noch unter die Entschädigungsverordnung subsumiert werden. Da jedoch bereits eine offizielle Einladung der Pensionierten zu einem Abschiedsessen durch den Regierungsrat in seiner Funktion als Direktionsvorsteher erfolgt, soll künftig auf entsprechende Einladungen verzichtet werden.

Der RRB vom 30. September 2015 betreffend «Beiträge an die Kosten von kollektiven Personalanlässen und individuellen Geschenken» ist von der GVZG einzuhalten. Der Empfehlung wird nachgekommen.

- *Visierung der Kreditkartenabrechnungen der Geschäftsleitung (analog zur Vorgabe bei Spesenbelegen gem. § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung vom 10. August 2010; BGS 154.221) durch den Sicherheitsdirektor.*

Siehe hierzu die Ausführungen zur Frage 6. Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3. *Kompetenzen: Gemäss Anlagereglement der GVZG vom 12. Dezember 2012 ist für den Erwerb oder den Verkauf von Liegenschaften das Einverständnis der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat) einzuholen und unter Erwerb fällt auch die Neuerstellung von Liegenschaften.*

Betreffend Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung der GVZG wird auf die Ausführungen unter Frage 5 verwiesen. Ergänzend ist anzufügen, dass vorliegend eine Neuerstellung nicht als Erwerb im Sinne des Anlagereglements qualifiziert werden kann, da sich die Liegenschaften bereits seit mehreren Jahren im Eigentum der Gebäudeversicherung befinden.

Eine Neuerstellung ist angezeigt, da eine Renovation aus Kostenüberlegungen nicht zielführend wäre. Vorliegend ist deshalb kein Einverständnis des Regierungsrats einzuholen. Aufgrund der Grösse des Projekts sowie des öffentlichen Interesses informierte jedoch der Sicherheitsdirektor den Regierungsrat bereits im 2016 über das Projekt. Wie unter Frage 5 ausgeführt, begleitet der Sicherheitsdirektor das Grossprojekt «Gartenstadt» eng. Zudem dürfen grössere Verpflichtungen nur mit dessen Einwilligung eingegangen werden.

Die Empfehlung wird insofern umgesetzt, als der Erwerb von Liegenschaften jeweils vom Regierungsrat genehmigt wird.

4. *Nicht Einhaltung der Anlagestrategie (vgl. 9.):*

- *Einhaltung der Anlagestrategie sicherstellen (u.a. Grundsatz Abschnitt 3.1 Bst. e «Das Einhalten sämtlicher Anlagegrundsätze ist per Ende jedes Quartals zu überprüfen und längstens innerhalb eines Jahres zu bereinigen»).*
- *Aktien, aktienähnliche Wertpapiere von nicht im SPI vertretenen Gesellschaften dürfen nicht im Bestand der GVZG sein. Hier handelt es sich um eine wesentliche Verletzung der Anlagestrategie. Es sind Massnahmen einzuleiten, um die Anlagestrategie einzuhalten unter Berücksichtigung des nötigen Vorsichtsprinzips (gegenwärtig nicht bewerteter / gehandelter Titel von rund 1,5 Mio. Franken).*
- *In den quartalsweise zu erstellenden Kapitalverzeichnissen (u.a. z.Hd. des Sicherheitsdirektors) sind Abweichungen (u.a. Aktien von nicht im SPI vertretenen Gesellschaften) zur Anlagestrategie transparent und eindeutig nachvollziehbar auszuweisen.*

Siehe hierzu die Antwort auf die Frage 3c. Die Anlagestrategie ist von der GVZG einzuhalten. Die Empfehlung wurde umgesetzt.

5. *Empfehlung an die Sicherheitsdirektion*

- *Hinsichtlich (möglicher) anstehender Gross-Projekte (z.B. «Gartenstadt», voraussichtliches Volumen rund 40 Mio. Franken) und der GVZG-/SD-Annahme unbeschränkter finanzieller Kompetenzen bei der GVZG sowie beim Amt für Feuerschutz, erachten wir es als angebracht, dass die Sicherheitsdirektion abklärt, wieso die VO Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung bei der GVZG nicht zur Anwendung kommt. Andererseits soll geklärt werden, ob durch die Aufsichtsorgane anderweitig Einfluss auf vertragliche Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen genommen werden soll, die z. B. nicht im Interesse der Nachfolgeberantwortlichen liegen könnten (vgl. 5.7).*

Die Empfehlung wurde gemäss den Ausführungen unter Frage 5 umgesetzt.

9. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass der Geschäftsführer der Gebäudeversicherung, ehemals CVP-Kantonsrat, unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts versuchte, einen Kantonsrat, der einen kritischen Leserbrief gegen ihn geschrieben hatte, einzuschüchtern, indem er ihm via Anwalt einen Maulkorb erteilen liess und mit einer Ehrverletzungsklage drohte?

Karl Nussbaumer, SVP-Kantonsrat und alt Feuerwehrkommandant Menzingen, veröffentlichte in der Zuger Zeitung vom 16. Mai 2017 in seinem Leserbrief betreffend die kantonale Abstimmung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 21. Mai 2017 folgenden Passus:

Was es aber braucht in Zukunft, ist einen Verwalter, der aus der Versicherungsbranche kommt, und keinen Lehrer und einen Feuerwehrinspektor, der mit einem gesunden Menschenverstand wieder eine gute Zusammenarbeit mit allen Zuger Feuerwehren pflegt.

Der Geschäftsführer und stv. Geschäftsführer empfanden die Äusserungen im Leserbrief als Verletzung ihrer Persönlichkeit, indem aus ihrer Sicht eine unnötige Herabsetzung des beruflichen und gesellschaftlichen Ansehens erfolgte, und engagierten einen Rechtsanwalt, um ihre Rechte zu wahren. Mit dem Schreiben wollten sie sicherstellen, dass der Leserbriefschreiber zukünftig solche Aussagen gegenüber der Leitung GVZG unterlässt; ein Maulkorb war nicht das Ziel. Eine Rücksprache mit dem Direktionsvorsteher fand nicht statt.

Gemäss § 56^{bis} Personalgesetz gewährt die zuständige Direktion den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unentgeltlich Rechtsschutz, wenn diese in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben. Die jeweiligen Direktionen, d.h. die zuständige Direktionsvorsteherin bzw. der zuständige Direktionsvorsteher, entscheiden als zuständige Instanzen über die Gewährung des Rechtsschutzes. Bei der Sicherheitsdirektion entscheidet demzufolge der Sicherheitsdirektor über Gesuche um Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz.

Im vorliegenden Fall wurde dem Sicherheitsdirektor kein entsprechendes Gesuch unterbreitet. Es liegt keine Genehmigung der zuständigen Instanz vor. Der Geschäftsführer der GVZG als auch der stv. Geschäftsführer waren folglich gestützt auf § 56^{bis} Abs. 1 PG nicht berechtigt, einen Rechtsanwalt im Namen der GVZG zur Vertretung ihrer Interessen gegen den Leserbriefschreiber zu mandatieren.

Der Sicherheitsdirektor erteilte dem Geschäftsführer und dem stv. Geschäftsführer einen förmlichen Verweis mit der Auflage, in künftigen Fällen vorgängig Rücksprache mit dem Direktionsvorsteher zu nehmen und dessen Einwilligung einzuholen. Da die Rechnung durch die Gebäudeversicherung bezahlt wurde, verfügte der Sicherheitsdirektor zudem die Rückerstattung der Anwaltskosten durch den Geschäftsführer und den stv. Geschäftsführer der GVZG.

10. Wer bezahlte die Anwaltskosten, die der Geschäftsführer der Gebäudeversicherung gegen den erwähnten Kantonsrat einsetzte (bitte beim Geschäftsführer nachfragen und dokumentieren)?

Die Anwaltskosten wurden von der Gebäudeversicherung Zug bezahlt. Es wurden drei Stunden à 250.00 Franken (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Wie bereits erwähnt, wurde der Geschäftsführer der GVZG und der stv. Geschäftsführer angewiesen, den Betrag zurückzuerstatten.

11. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass kantonale Beamte unter Zuhilfenahme von externen Rechtsanwälten Maulkörbe an Parlamentsmitglieder erteilen, um die politische Debatte im Kanton Zug zu ihren Gunsten zu beeinflussen?

Grundsätzlich ist es legitim, dass sich Verwaltungsmitarbeitende gegen persönlichkeitsverletzende Äusserungen zur Wehr setzen. Die zuständige Direktion darf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur dann unentgeltlichen Rechtsschutz genehmigen, wenn diese in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. September 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser